Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 131
„Zum Benningloh II“
der Stadt Oelde

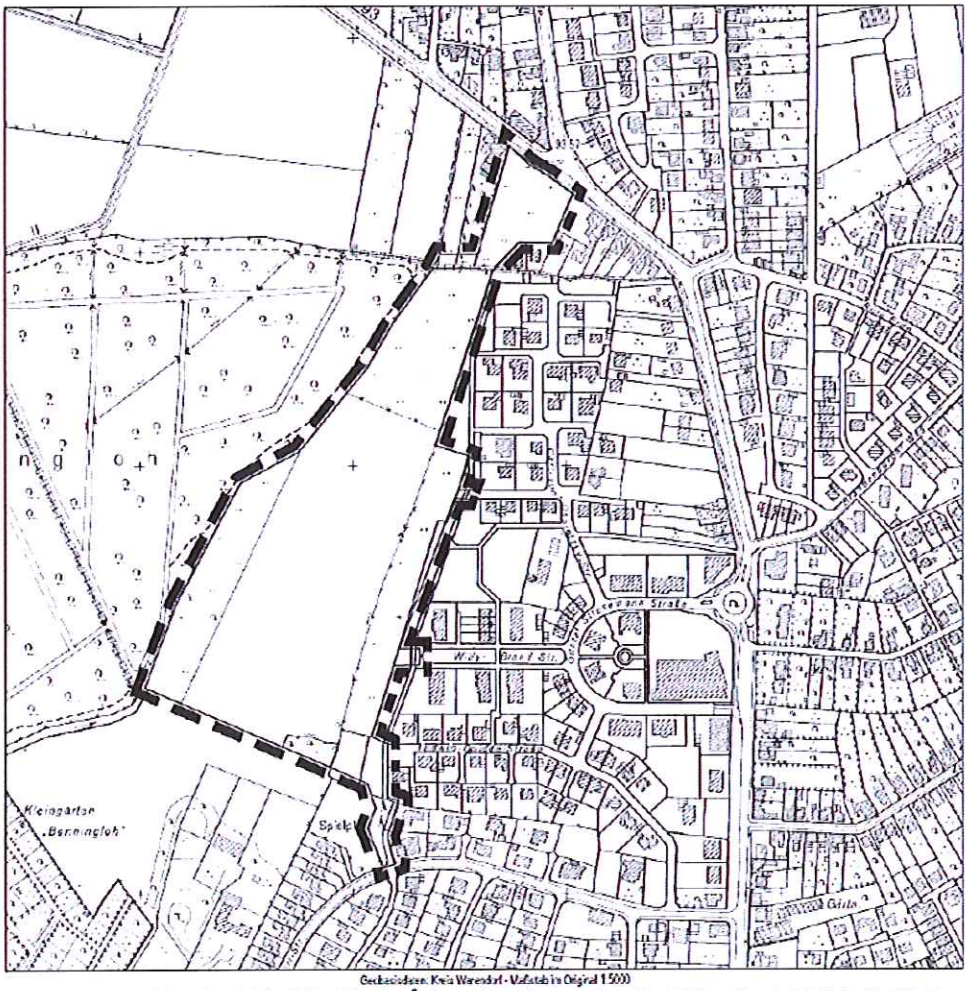

Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000

Geltungsbereich der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 "Zum Benningloh II" der Stadt Oelde

Stadt Oelde

STADT OELDE
Der Bürgermeister
PLANUNG UND STADTENTWICKLUNG

STADT OELDE 19 Kreis Warendorf

1.*Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Bebauungsplans 3
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets 3
3. Flächennutzungsplan und andere Planungen....4
4. Planinhalt und Festsetzungen 4
5. Auswirkungen auf die Umwelt 8
6. Kennzeichnung von Flächen....8
7. Hinweise und Empfehlungen 8
8. Maßnahmen zur Verwirklichung 9
9. Flächenbilanz....9
Verzeichnis der Anlagen....9

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde ist seit dem 22.06.2018 rechtskräftig. Die durch den Bebauungsplan für die Wohnbebauung ausgewiesenen Flächen konnten in großen Teilen erfolgreich und sehr schnell vermarktet werden.

Im Verlauf der mit den Bauinteressenten geführten Gespräche hat sich gezeigt, dass diese, um eine verbesserte bauliche Ausnutzung der Wohnbaugrundstücke zu erzielen, eine Anpassung des Bebauungsplanes anregen.

Im Sinne einer besseren Vermarktung und um möglichen Interessenten Wohnbauflächen anbieten zu können, sollen folgende Änderungen – die als städtebaulich vertretbar zu bewerten sind - am bestehenden Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“ vorgenommen werden:

1. Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 4,50m festgesetzt war auf 4,80m.
2. Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 7,50m festgesetzt war auf 10,00m.
3. Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten für das Mehrfamilienhausgrundstück an der Ostenfelder Straße von 12 auf 14 Wohneinheiten.
4. Anpassungen an den im nördlichen, westlichen und südwestlichen Planbereich liegenden Fuß- und Radwegen sowie Vergrößerung eines Baufeldes südlich des geplanten Regenrückhaltebeckens.

Der sonstige Festsetzungsrahmen des bestehenden Bebauungsplanes wird unverändert beibehalten.

Über die oben dargestellte 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 „Zum Benningloh II“ der Stadt Oelde hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 17.09.2018 beraten und die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Da die geplanten Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, wird dieses Bauleitplanverfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets

2.1. Räumlicher Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet entspricht jenem des Ursprungplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ und liegt ca. 1,5 bis 2,0 km nordwestlich der Innenstadt von Oelde, zwischen der „Ostenfelder Straße“ und der „Friedrich-Harkort-Straße“ und umfasst insgesamt ca. 7,8 ha.

Es grenzt im Osten an die bestehenden Wohngebiete an der „Carl-von-Ossietzky-Straße“, „Willy-Brandt-Straße“ und „Ludwig-Quidde-Straße“. Im Norden liegt die „Ostenfelder Straße“ und im Westen liegt das Waldgebiet „Benningloh“. Im Süden wird das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, einer Grünfläche und der „Friedrich-Harkort-Straße“ begrenzt.

Von der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 131 werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 1	Flurstücke 659, 660, 661
Flur 21	183 tlw., 366 tlw., 407, 568, 661, 662, 663 tlw. und 664 tlw., 671, 672

Abbildung 1: Luftbild 2018, Kreis Warendorf

2.2. Städtebauliche Situation, aktuelle Nutzung

Bei dem zu ändernden Bebauungsplan handelt es sich um jenen für das Neubaugebiet „Zum Benningloh II“. Dieses ergänzt siedlungsräumlich die im nordwestlichen Stadtgebiet vorhandenen Wohngebiete. Es liegt rund 1,5 bis 2,0 km von der Kernstadt entfernt. Infrastruktureinrichtungen wie Kindergarten, Grundschule und Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf sind maximal 1.000 m entfernt und können somit fußläufig erreicht werden.

Derzeit werden erste Arbeiten durchgeführt, um zeitnah auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 131 mit der Bebauung der Flächen beginnen zu können. Der Satzungsbeschluss für die 1. Vereinfachte Änderung soll vor Beginn der Errichtung der Gebäude gefasst werden.

3. Flächennutzungsplan und andere Planungen

Im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde ist der Änderungsbereich als „Wohnbaufläche“, als „Grünfläche - Retentionsraum“ und als „Versorgungsfläche – Regenrückhaltebecken“ dargestellt.

Andere zu beachtende Planungen liegen nicht vor.

4. Planinhalt und Festsetzungen

Da der Festsetzungsrahmen des Bebauungsplanes Nr. 131 „Zum Benningloh II“ mit Ausnahme der nachfolgend thematisierten Änderungen beibehalten wird, wird ergänzend auf die Ausführungen in der zugehörigen Begründung verwiesen.

4.1. Städtebauliches Konzept – Art und Maß der baulichen Nutzung

Insgesamt umfasst das Plangebiet rund 7,8 ha, hiervon entfallen ca. 0,27 ha auf „Öffentliche Grünflächen - Zweckbestimmung Parkanlage“, ca. 1,22 ha auf „Öffentliche Grünflächen - Retentionsraum“, ca. 0,62 ha auf „Flächen für Versorgungsanlagen - Regenrückhaltebecken“, ca. 0,04 ha auf „Wasserflächen“, ca. 1,32 ha auf die für die Erschließung der Baugrundstücke notwendigen Verkehrsflächen einschließlich der Verkehrsflächen be-

sonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radwege) und ca. 4,33 ha auf die Bauflächen, die als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 131 schafft Baurecht für ca. 70 Baugrundstücke und ermöglicht überwiegend eine Bebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern, im nördlichen und südöstlichen Planbereich sind sechs Grundstücke für Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt für den nördlichen Planbereich über eine Anbindung an die „Ostenfelder Straße“. Der größere Teil des Plangebietes wird an die „Willy-Brandt-Straße“, die „Carl-von-Ossietzky-Straße“ und an die „Friedrich-Harkort-Straße“ angebunden. Die innere Erschließung erfolgt über mehrere untereinander verbundene Straßen. Die außerhalb des Plangebietes schon heute vorhandene Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer bleiben erhalten und werden entsprechend ergänzt, so dass sowohl Verbindungen aus dem neuen Wohngebiet als auch weiterhin aus den bestehenden Wohngebieten heraus in die „freie Landschaft“ und in das westlich liegende Naherholungsgebiet möglich sind.

Die Bauflächen des Plangebietes werden als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Aus städtebaulichen Gründen und um im Baugebiet eine hohe Wohn- und Freiraumqualität zu sichern, sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Im gesamten Baugebiet ist die Errichtung von Gebäuden in offener maximal zwei bis dreigeschossiger Bauweise zulässig. Der Bebauungsplan Nr. 131 formuliert darüber hinaus u.a. Festsetzungen zur Grundflächen- und Geschossflächenzahl, der zulässigen Dachform sowie der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten sowie der Firstrichtung.

Gegenüber dem bisherigen Festsetzungsrahmen des Bebauungsplanes Nr. 131 werden folgende städtebaulich zu vertretende Änderungen unter Wahrung nachbarlicher Interessen vorgenommen:

1. <u>Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 4,50m festgesetzt war auf 4,80m:</u>
   Durch die Erhöhung der Traufhöhe bei gleichzeitig unveränderter maximal zulässiger Gebäudehöhe soll den Bauherren eine größere bauliche Flexibilität sowie eine bessere Ausnutzung der Wohnbauflächen im Innern der geplanten Gebäude ermöglicht werden.
   Die relevanten Nutzungsschablonen werden entsprechend angepasst.

2. <u>Erhöhung der Traufhöhe in jenen Bereichen, in denen bisher eine maximale Traufhöhe von 7,50m festgesetzt war auf 10,00m:</u>
   In den relevanten Bereichen ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine zwei- oder dreigeschossige Bauweise möglich. Mit der bisherigen Traufhöhe von 7,50m lässt sich eine dreigeschossige Bebauung, so hat sich in den geführten Gesprächen herausgestellt, nur bedingt umsetzen. Um auch hier eine größere bauliche Flexibilität sowie eine bessere Ausnutzung der Wohnbauflächen zu ermöglichen, soll eine Traufhöhe von 10,00m festgesetzt werden. Die maximale Gebäudehöhe verbleibt unverändert.
   Die relevanten Nutzungsschablonen werden entsprechend angepasst.

3. <u>Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten für das Mehrfamilienhausgrundstück an der Ostenfelder Str. von 12 auf 14 Wohneinheiten:</u>

Um zusätzlichen Wohnraum im Mehrfamilienhaussektor bereitstellen zu können, soll für das an der Ostenfelder Straße ausgewiesene Grundstück (WA***) die zulässige Anzahl der Wohneinheiten erhöht werden.

Durch die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten wird die dementsprechende Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 131 wie folgt angepasst:

ZULÄSSIGE ANZAHL DER WOHNUNGEN:
Zur Begrenzung der Wohndichte und der Gesamtzahl der Wohnungen wird auf den als "Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesenen Flächen die Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen je Einzelwohngebäude und je Doppelhaushälfte auf zwei Wohnungen begrenzt, hiervon ausgenommen sind die mit WA* und WA** gekennzeichneten Flächen. Auf den mit WA* gekennzeichneten Flächen sind je Einzelwohngebäude maximal acht Wohnungen zulässig. Auf den mit WA** gekennzeichneten Flächen sind je Baufeld maximal zwölf Wohnungen zulässig. Auf den mit WA*** gekennzeichneten Flächen sind je Baufeld maximal 14 Wohnungen zulässig.

4. <u>Anpassungen an den im nördlichen, westlichen und südwestlichen Planbereich liegenden Fuß- und Radwegen sowie Vergrößerung eines Baufeldes südlich des geplanten Regenrückhaltebeckens:</u>
   a. Im Anschlussbereich von zwei Fuß- und Radwegen (nördlicher und südwestlicher Fuß- und Radweg) an die öffentlichen Verkehrsflächen sollen, um eine bessere Anbindung von Baugrundstücken zu erreichen, ein geringfügiger Teil dieser Fuß- und Radwege nicht als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg“ sondern als „öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass über diese kurzen Teilabschnitte mit dem KFZ die daran liegenden Grundstücke angefahren werden können.
   Der westliche Fuß- und Radweg soll ebenfalls zur besseren Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke mit dem KFZ als „öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen werden. Durch die Anlage von Pollern soll eine Durchfahrt jedoch auch zukünftig unterbunden werden. Dennoch wäre die Nutzung dieses Teilstücks im Bedarfsfall durch Entsorgungsfahrzeuge oder Rettungswagen möglich.
   b. Das direkt an das große Regenrückhaltebecken angrenzende Baugrundstück soll ein größeres Baufeld bekommen, um die Bebaubarkeit dieses Grundstücks zu verbessern. Der zum Wald einzuhaltende Abstand wird hierbei ausreichend berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

4.2. Gestalterische Festsetzungen

Folgende Festsetzung wird gegenüber dem bisherigen Festsetzungsrahmen des Bebauungsplanes Nr. 131, der eine Traufhöhe von 4,50 vorsah, wie folgt geändert:

TRAUFHÖHE:
Die maximal zulässige Traufhöhe (= Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut) richtet sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan. Der Bezugspunkt OK Straße (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrundstück und ist im Plan festgelegt. In den Bereichen, in denen eine maximale Traufhöhe von 4,80 m festgesetzt ist, darf ausnahmsweise die Traufhöhe auf maximal zwei Fünfteln der Firstlänge des Daches um 2,00 m überschritten werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 1,50 m zum Ortgang einzuhalten.

Ziel der gestalterischen Festsetzung ist eine konzeptionell aufeinander abgestimmte Gestaltung und Maßstäblichkeit der Baukörper und die verträgliche Einbindung in den umgebenden Siedlungs- und Landschaftsraum. Eine Beschränkung der Traufhöhe wurde aufgenommen, um herausgehobene Kellergeschosse zu vermeiden und eine in den Grundzügen abgestimmte Gebäudegliederung im Plangebiet zu ermöglichen. Diese Vorgabe wird auch durch die dargelegte Änderung der Festsetzung eingehalten und eine ortstypische, landschaftsgerechte und umweltverträgliche Ergänzung der bestehenden Bebauung gewährleistet.

Da sich keine weiteren Änderungen der „Gestalterischen Festsetzungen“ gegenüber dem Ursprungsplan ergeben, wird im Übrigen auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 131 verwiesen.

4.3. Verkehrserschließung und ruhender Verkehr

Die unter 4.1) thematisierte Anpassungen der Fuß- und Radwege nehmen einen geringen räumlichen Umfang ein, so dass diese keine Auswirkungen auf die bisherige planerische Konzeption hat.

Die Erhöhung der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten für das Mehrfamilienhausgrundstück an der Ostenfelder Str. ist ebenfalls für die verkehrliche Erschließungsplanung als verträglich zu werten.

Die vereinfachte Änderung wirkt sich daher nicht nachteilig auf die im Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh“ getroffenen Festsetzungen zur Verkehrserschließung und zum ruhenden Verkehr aus. Es wird daher auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 131 verwiesen.

4.4. Ver- und Entsorgung

Änderungen gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“ ergeben sich nicht. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 131 verwiesen.

4.5. Grünflächen sowie natur- und landschaftsbezogene Regelungen

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem geltenden Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 131 verwiesen.

4.6. Wasserflächen

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem geltenden Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 131 verwiesen.

4.7. Immissionssituation

Durch die geringfügige Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten (zusätzlich zwei Wohneinheiten) sowie die Anpassung der Fuß- und Radwege werden keine zusätzliche schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, welche eine Anpassung der bereits im Bebauungsplan Nr. 131 getroffenen Vorkehrungen bedingen; die diesbzgl. Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 131 werden daher übernommen. Es wird daher auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 131 verwiesen.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Da die Änderungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, wird dieses Bauleitplanverfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Durch die vorgestellten Änderungen wird keine zusätzliche Versiegelung von Flächen ermöglicht. Die vorgestellte Planung zielt vielmehr auf eine effektivere Ausnutzung der Bauflächen, die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich kann dergestalt begrenzt werden. In der Gesamtbetrachtung wird die Planung aus Sicht der Stadt daher als sinnvoll erachtet.

Aufgrund der umfangreichen und der erst im Jahr 2017 durchgeführten Untersuchungen im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 131 wird davon ausgegangen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Ein Handlungsbedarf wird auf Bebauungsplanebene daher nicht gesehen.

Weiterführende Informationen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“ zu entnehmen.

6. Kennzeichnung von Flächen

Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 131 verwiesen.

7. Hinweise und Empfehlungen

ARTENSCHUTZRECHTLICH ERFORDERLICHE MAßNAHMEN

Der Hinweis wird dergestalt angepasst, dass auf die artenschutzrechtliche Prüfung in Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 verwiesen wird:

Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen: Auf die in der "Artenschutzrechtlichen Prüfung" (erstellt durch das Büro für Landschaftsplanung und Umweltverträglichkeit öKon GmbH, Münster, Januar 2018) - siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr 131 -beschriebenen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden, den, vermindern oder ausgleichen sollen (Seite 29) wird hingewiesen. Diese betreffen insbesondere die Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigung zwischen dem 01.11. - 28/29.02. eines jeden Jahres) und die Ökologische Baubegleitung (Baumfällung).

Der Hinweis des Bebauungsplanes Nr. 131, wonach der Bebauungsplan in Teilen den Bebauungsplan Nr. 58 „Zum Benningloh“ ersetzt, wird wie folgt angepasst:

Dieser Bebauungsplan ersetzt den Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“ (in Kraft getreten am 22.06.2018).

Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem geltenden Bebauungsplan Nr. 131 „Zum Benningloh II“. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 131 verwiesen.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 131 verwiesen.

9. Flächenbilanz

Durch die Anpassungen an den im nördlichen, westlichen und südwestlichen Planbereich liegenden Fuß- und Radwegen vergrößert sich die öffentliche Verkehrsfläche um etwa 250m² auf jetzt 1,19 ha, die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verringert sich entsprechend.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

aufgestellt durch
Stadt Oelde - Der Bürgermeister-
Planung und Stadtentwicklung
Oelde, Oktober 2018

gez. Brandner

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 131 "Zum Benningloh II"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Oelde Antragstellung (Datum): 15.08.2018

Änderung von Festsetzungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 131 "Zum Benningloh II" - hier: Änderung und Ergänzung von Festsetzungen zur Traufhöhe, Erhöhung der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten in einem Teilbereich, Anpassung der Grenzen des nördlichen sowie südwestlichen Fuß- und Radweges sowie Erweiterung eines Baufeldes.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Es wird auf die Untersuchungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 verwiesen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein":

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein":

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.